

Bau Planung Umwelt
Tiefbau
Brunnenhof 6
5420 Ehrendingen
Telefon +41 056 200 77 40
bauverwaltung@ehrendingen.ch
www.ehrendingen.ch



Gesuch Strassenaufbruch

(spätestens 7 Tage vor geplantem Baubeginn einzureichen)

Gesuchsteller / Werk:

Bauleitung:

Unternehmung: Graben

Unternehmung: Belag

(Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer, Mailadresse)

Betroffene Strasse: **Nr.:**

Parzellen Nr.:

Zweck:

Grabenausmasse:

Fahrbahn:	Länge: <input type="text"/> m	Breite: <input type="text"/> m
	Fläche: <input type="text"/> m ²	
Gehweg:	Länge: <input type="text"/> m	Breite: <input type="text"/> m
	Fläche: <input type="text"/> m ²	

Baubeginn: **Dauer:**

Beilagen: - Massstäblicher Katasterplan (Ausschnitt) 1-fach mit Lagebezeichnung

Ort / Datum: **Der Gesuchsteller:**
(Name, Unterschrift)



Bewilligung Strassenaufbruch

Diese Bewilligung und die dazugehörigen Dokumente "Weisungen an Gesuchsteller", "Rettungsdienste" und "Technische Vorschriften" sind dem beauftragten Bauunternehmer abzugeben!

Hiermit erteilen wir die Bewilligung für die Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die beigelegten "Weisungen an Gesuchsteller" (Beilage 1) und "Technische Vorschriften" (Beilage 3) mit Normalien sind Bestandteil der Bewilligung.
2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (SNV, SUVA, BaV) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
3. Die Signalisierung muss nach "SN 640 886 Temporäre Signalisation" auf Haupt- und Nebenstrassen **durch den Bauunternehmer** erfolgen. Die Mindestdurchfahrtsbreiten (>3.0 m) sind einzuhalten. Sollte es unumgänglich sein, die Strasse für den Durchgangsverkehr sperren zu müssen, ist dies mit der Gemeinde Ehrendingen, Bau Planung Umwelt abzusprechen. Zudem sind sämtliche "Rettungsdienste" (siehe Beilage 2) und **sämtliche betroffenen Anstösser** rechtzeitig zu informieren.
4. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe für die Werkleitungen zuständig. Vor Baubeginn sind die entsprechenden Normen und Richtlinien der einzelnen Werke **durch den Bauunternehmer** einzuholen:

Kreisgeometer Baden Katasterkopien	Steinmann	Bahnhofstrasse 40	5400 Baden	T: 056 200 18 60
Elektra	Genossenschaft Elektra	Freienwilerstrasse 3	5420 Ehrendingen	T: 056 221 73 73
Wasser	Wasserversorgung	Freienwilerstrasse 3	5420 Ehrendingen	T: 056 222 82 47
UPC-Cablecom Gmbh	UPC-Cablecom Gmbh	Belpstrasse 36	3007 Bern	www.upc-cablecom.ch
Swisscom	Swisscom Contact Center			T: 0800 477 587
Private Kanalisation, Gewässerschutzstelle	Ing. Büro Baerlocher Partner AG	Weststrasse 7	5426 Lengnau	T: 056 250 43 10
Signalisationen (Anfrage)	Gemeinde Ehrendingen Bau Planung Umwelt	Brunnenhof 6	5420 Ehrendingen	T: 056 200 77 40

5. Besondere Bedingungen siehe Beilagen 1 - 3

Ort / Datum:

**Gemeinde Ehrendingen
Bau Planung Umwelt**

Geht an: - Gesuchsteller
 - Werkdienst
 - Strassenkartei



Weisungen an Gesuchsteller

(Beilage 1 zur Bewilligung von Strassenaufbrüchen)

Diese Weisungen sind Bestandteil der Bewilligung und sind mit den "Technische Vorschriften" und "Rettungsdienste" dem beauftragten Bauunternehmer abzugeben!

- Der Baubeginn, die Planie und die Beendigung der Arbeiten sind vom Unternehmer mindestens 2 Arbeitstage im Voraus der Gemeinde Ehrendingen, Bau Planung Umwelt, schriftlich oder telefonisch zu melden.
Gleichzeitig anzugeben ist:
 - eine Kontaktperson (verantwortlicher Leiter der Arbeiten mit Telefonnummer)
 - Die vorgesehene Signalisation und Abschrankung
- Der öffentliche Verkehr, insbesondere die Fussgänger, dürfen weder bei der Erstellung der Anlagen, noch bei sonstigen Aufgrabungen erheblich gehindert oder irgendwie gefährdet werden. Gräben sind ordnungsgemäss zu spriessen und mit Absturzsicherungen zu versehen. Die Strasse darf später nicht ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde Ehrendingen, Bau Planung Umwelt aufgebrochen werden.
- Der Unternehmer hat sich rechtzeitig über allfällig vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer einzuholen.
- In der unteren Tabelle sind die Termine sind der Gemeinde Ehrendingen, Bau Planung Umwelt zu melden:
 - Baubeginn
 - Beginn der Wiedereinfüllung
 - Planie
 - Belagsarbeiten

Werden die oben genannten Termine nicht gemeldet, behält sich die Gemeinde Ehrendingen vor, die Garantiefrist von 2 auf 5 Jahre zu verlängern.

Mögliche Meldungsarten:

Telefonisch: 056 200 77 40

Mo 08:30 – 11:30 Uhr / 14:00 – 18:30 Uhr,
Di – Fr 08:30 – 11:30 Uhr / 14:00 – 16:30 Uhr

E-Mail: bauverwaltung@ehrendingen.ch

Folgende Termine sind anzugeben:

Gesuchsnr.: Strasse:

Bewilligungsinhaber:

Art der Arbeit	Datum	Kontrolle	Visum
Bewilligung ausgestellt	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	
Baubeginn	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	
Beginn der Wiedereinfüllung	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	
Planie	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	
Belagsarbeiten	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	
Abnahme	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	
Garantieabnahme	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	



Rettungsdienste

(Beilage 2 zur Bewilligung von Strassenaufbrüchen)

Diese Rettungsdienste sind durch die Bauherrschaft zu informieren. Diese Angaben sind Bestandteil der Bewilligung und sind mit den "Weisungen an Gesuchsteller" sowie "Technische Vorschriften" dem beauftragten Bauunternehmer abzugeben!

Polizei: Stadtpolizei Baden
Amtshaus, Rathausgasse 3
5401 Baden
Telefon +41 56 200 82 40
stadtpolizei@baden.ag.ch

Notfall Nr. 117

Feuerwehr: Hauptmann
Stefan Hänzi
5420 Ehrendingen
Telefon +41 56 243 13 53 oder +41 79 639 79 14
www.lodur-ag.ch/ehrendingen-freienwil

Notfall Nr. 118

Sanität: Rettungsdienst
Esther Meier
Telefon +41 56 486 31 80
esther.meier@ksb.ch

Notfall Nr. 144

REGA **Notfall Nr. 1414**

Signalisation: Gemeinde Ehrendingen
Anfrage bei Bau Planung Umwelt
Brunnenhof 6
5420 Ehrendingen
Telefon +41 56 200 77 40
bauverwaltung@ehrendingen.ch

Ausführung: Durch Baunternehmung

Bau Planung Umwelt, Ehrendingen
27.05.2016 / RGAN



Technische Vorschriften

für das Wiedereinfüllen von Gräben im Bereich von Gemeindestrassen
(Beilage 3 zur Bewilligung von Strassenaufbrüchen)

Diese Vorschriften sind Bestandteil der Bewilligung und sind mit den "Weisungen an Gesuchsteller" und "Rettungsdienste" dem beauftragten Bauunternehmer abzugeben!

Voraussetzungen

Die Grabenauffüllung muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann, ohne dass er später durch Setzungen beschädigt wird. Das Unterhöhlen der Fahrbahn ist untersagt. Strassenbeläge sind bei Grabenaufbrüchen auf die ganze Dicke und auf die Breite gemäss Abbildung 1 oder 2 anzuschneiden. Die Anschnittlinien müssen auf längeren Teilstrecken geradlinig verlaufen.

Auffüllmaterial

Für die Auffüllung ist Kiesgemisch 0/45 OC 85 (Grösstkorn 63 mm) nach SN 670 119-NA zu verwenden. Ebenfalls kann RC-Kiesgemisch B 0/45 nach BAFU-Richtlinie (31/06 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle) eingebaut werden. Für die Frostbeständigkeit ist der CBR-Nachweis mit Feinanteil >3% einzuhalten.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Für Kleingeräte beträgt die Schichthöhe max. 20-30 cm. Die Abteilung Bau Planung Umwelt behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Es ist ein ME-Wert gemäss SN 670 317b von mindestens 100 MN/m² erforderlich. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten. Setzungsempfindliche Böden sind vor dem Abbau von der Stollenbrust her zu stabilisieren.

Einschwemmen von lose eingefülltem Material, sowie das Kippen ganzer Wagenladungen in den Gräben ist verboten.

Wiederherstellung des Strassenbelages

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach den Weisungen der Abteilung Bau Planung Umwelt zu erfolgen. Vor dem Belageinbau muss eine höhenmässig genau gewalzte Planie erstellt werden.

Belag

Ohne besondere Absprache muss die Fahrbahn von Belagsstrassen in einer Dicke von mind. 8 cm ACT (Dicken von 10 cm und mehr zweischichtig) und 3 cm AC 11 oder AC 8 instand gestellt werden. Zwischen den Belagsschichten sind zur Haftung Bitumenemulsionen mit einer Menge von 150 – 200 g/m² bei geschlossener Oberfläche oder 200 – 300 g/m² bei poröser, ausgemagerter und / oder rauer Oberfläche anzubringen.

Anschlüsse und / oder Arbeitsnähte

Der Einbau ist so zu organisieren, dass möglichst wenige Arbeitsnähte entstehen. Der Arbeitsablauf ist vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung abzusprechen.

Für eine optimale Nahtqualität ist eine gute Verzahnung und Verklebung die Voraussetzung. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die erste Einbaubahn muss bis zur Arbeitsnaht konstant und normkonform verdichtet sein.
- Die Kante muss bei der Deckschicht vertikal, bei Tragschicht vertikal oder leicht abgeschrägt sein.
- Die Kante muss sauber gereinigt und trocken sein.
- Ein Voranstrich (Primer) ist zwingend aufzutragen.
- Die Ausgangsbreite des verwendeten Fugenbandes darf 10 mm nicht unterschreiten.
- Das Fugenband soll beim Einbau die Belagsoberkannte um 5 mm überragen.
- Anschmelzbare Bitumenfugenbänder müssen auf jeden Fall angeschmolzen werden.
- Das Überfahren des Fugenbandes durch LKW während des Einbaus ist mit einer geeigneten Massnahme zu verhindern.

Behandlung und Ausarbeitung von Arbeitsnähten:

Fugенbearbeitung	Deckbelag	Tragschicht
Fugenschnitt (Kompressorspaten)	Fugenband extrudiert	Fugenanstrich (Heissbitumen)
Fugenschneidfräse (Diamantblatt)	Fugenband extrudiert Fugenband selbstklebend Fugenband angeschmolzen	Fugenanstrich (Heissbitumen)

Dicke oder mehrschichtige Beläge

Bei dickeren Strassenbelägen müssen die vorhandenen Masse eingehalten werden. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchsteilen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen.

Belagsstreifen längs der Gräben

Längs dem Graben verbleibende, schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und wie alle Anschnittflächen und Nahtstellen mit Emulsion anzustreichen.

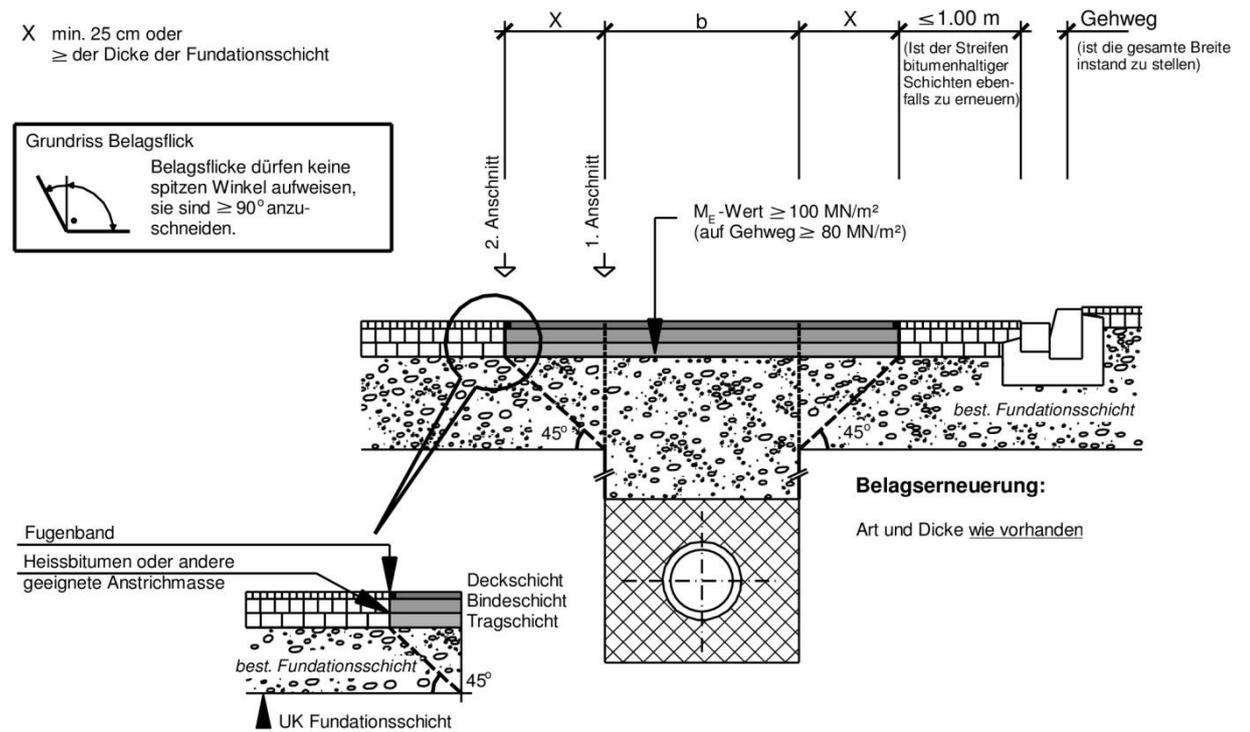
Der Deckbelag der verbleibenden Fahrbahn neben dem Grabenanschnitt muss mit einer Belagsfräse auf 30 cm Breite und 3 – 4 cm Tiefe abgetragen werden, damit eine einwandfreie Überlappung des Belages gewährleistet ist.

Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

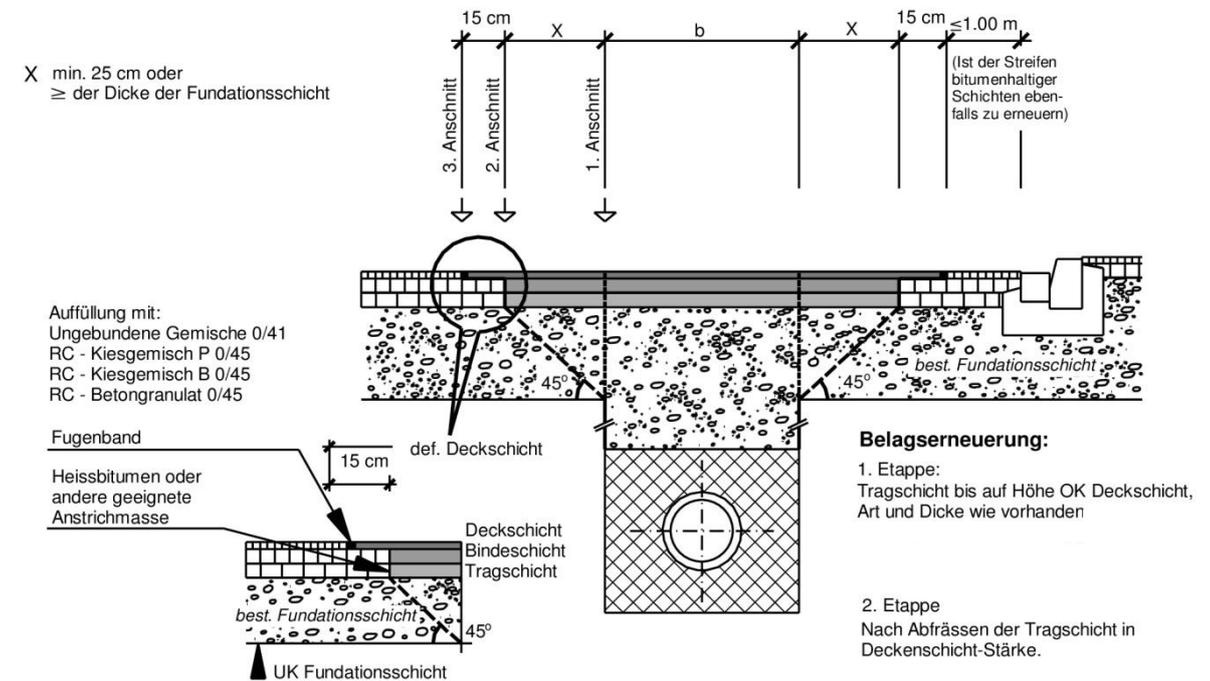
Bei Aufbrüchen längs Gemeindestrassen ist der Graben zur Sicherheit des Strassenrandes so hoch mit verdichtbarem Material aufzufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideelle Neigung im Verhältnis von höchstens 1:1 vorhanden ist. Bankette, Seitengräben und Böschungen sind wieder sauber instand zu stellen.

Die Wiederherstellung der Strassenbeläge wird wie folgt unterschieden:

Fertigstellung in einer Etappe (Erstellung Tragschicht und Deckbelag, heiss in heiss)



Fertigstellung in zwei Etappen (Wartefrist bis eingebauter Belag völlig abgekühlt ist)



Vermessungszeichen

Mark- und Vermessungszeichen, die zufolge des Bauvorhabens in ihrer Lage verändert werden müssen, sind durch den Grundbuchgeometer den neuen Verhältnissen anpassen zu lassen. Dieser ist zwecks Versicherung der zu entfernenden Marken rechtzeitig zu verständigen.

Abnahme/Kontrolle von Aufbrucharbeiten

Folgende Termine sind anhand der *Weisungen an den Gesuchsteller (Beilage 2)* der Abteilung Bau Planung Umwelt zu melden:

- Baubeginn
- Beginn der Wiedereinfüllung
- Planie
- Belagsarbeiten
- Abnahme
- Garantieabnahme (Normalfall 2 Jahre nach Abnahme)

Werden die oben genannten Termine nicht gemeldet, behält sich die Gemeinde Ehrendingen vor, die Garantiezeit von 2 auf 5 Jahre zu verlängern.

Bau Planung Umwelt, Ehrendingen
02.08.2017 / RGAN